



BN Kreisgruppe Starnberg, Wartaweil 77, 82211 Herrsching

Gemeinde Herrsching  
Bahnhofstraße 12  
82211 Herrsching

*Ihr Zeichen: 31-fa*

*Unser Zeichen: BN-KG/gns-her-BPI-Gymnasium 04.21*

Wartaweil, den 09.04.2021

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67 „Gymnasium Herrsching“ im Bereich div. Grundstücke der Gemarkung Herrsching  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB  
Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schiller,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats,

der BUND Naturschutz, vertreten durch die Kreisgruppe Starnberg (BN), bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und gibt folgende Stellungnahme ab.

Der BN begrüßt die in den Festsetzungen enthaltenen Punkte zur „Grünordnung“ und zu den „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, hier v. a. „4V: Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung“ und „5V: Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen“. Zum Punkt „6 Artenschutz (...)“ kommen wir weiter unten.

Die Unterlagen zur Beurteilung der Baumaßnahme waren in der frühzeitigen Beteiligung noch sehr rudimentär, so dass wir in diesem neuen Verfahrensschritt auf umfangreichere und aussagefähigere Daten gehofft haben. Das umso mehr, als die damalige Planung des Gymnasiums wichtige Naturschutzbelange nicht gesetzeskonform berücksichtigt hatte. Die von uns in Auftrag gegebene „Fachstellungnahme zu

**Kreisgruppe Starnberg**

Wartaweil 77  
82211 Herrsching

Tel. 08152 39 90 025

starnberg@bund-naturschutz.de

*Vorsitzender:*  
Günter Schorn

*Besuchen Sie auch unsere  
Homepage:*

[www.starnberg.bund-naturschutz.de](http://www.starnberg.bund-naturschutz.de)

*Aktuelle Kurzmitteilungen:*  
[twitter.com/bnstarnberg](https://twitter.com/bnstarnberg)

Steuernummer: 117/107/30573

*Spendenkonto:*  
Sparkasse München Starnberg  
BIC: BYLADEM1KMS  
IBAN: DE47702501500430053165

Eigenschaften des Biotops Nr. 8033-0116“ (als Anhang zur Stellungnahme des BN vom 31.01.2020 mitgeschickt) hatte ergeben, dass zwei dort vorkommende, nach §30 BNatSchG geschützte Biotoptypen vom Büro TERRABIOTA nicht erfasst worden sind. Die u. M. nach erforderliche Änderung der Beurteilung ist allerdings nur unzureichend erfolgt.

Im Einzelnen fehlen folgende Unterlagen oder sind unvollständig:

- **Nachweis**, dass die nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptypen „Eschen-Sumpfwald“ und „Grauweiden-Gebüsche“ nicht schwer geschädigt bzw. zerstört werden. Der Schichtquellhorizont wird beim Bau des Gymnasiums angeschnitten, wenn der Baukörper so weit wie geplant in das Biotop hineinragt. Da besonders der „Eschen-Sumpfwald“ in gleichartiger Form nicht wieder herstellbar ist, ist seine Zerstörung nicht ausgleichbar. Denn nach Schumacher & Fischer-Hüftle (2011) ist es auch nicht möglich eine Maßnahme durch Ersatzmaßnahmen oder -zahlungen auszugleichen, wenn ein Biotop nicht wieder herstellbar ist.
- Sollte das Bauvorhaben tatsächlich an diesem Ort realisiert werden, müssen **Lage und Größe des Baufensters** neu überdacht werden.
- Die **Freisetzung der klimarelevanten Gase CO<sub>2</sub>- und N<sub>2</sub>O**, wenn sich der durch unsere Untersuchung festgestellte Torf durch Änderung im Wasserhaushalt zersetzt, muss mindestens im Umweltbericht bewertet werden.
- Wir erwarten darüber hinaus eine Begründung, warum keine UVP oder mindestens eine **Umweltverträglichkeits-Studie** durchgeführt wurde – oder eine Auskunft darüber, wann und mit welchen Inhalten diese erstellt werden soll.
- Es ist erstaunlich, dass es keine Angaben zu einer **Alternativenprüfung** gibt, die bei Bebauungsplänen vergleichbarer Umweltfolgen erforderlich ist. Die unter „6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ im Umweltbericht genannten Varianten erfüllen diese Anforderungen nicht.
- Zudem hatten wir in unserer Stellungnahme auf eine **falsche örtliche Darstellung** unter Punkt 3.3.4. des Umweltberichts hingewiesen. Dieser wurde bisher nicht korrigiert. Dort heißt es: „ Die Lufthygiene im Untersuchungsgebiet wird durch die Rieder Straße beeinträchtigt.“ Das betreffende Bauvorhaben liegt jedoch an der Mühlfelderstraße. Diese falsche Darstellung der Örtlichkeiten lässt Bedenken aufkommen, dass Textbausteine aus anderen Umweltberichten (hier z.B. eines Bauvorhabens an der Rieder Straße) einfach in diesen Umweltbericht kopiert wurden. Wir hoffen sehr, dass sich die Verwaltung nach dem Kopieren der Textpassagen auch inhaltlich mit den kopierten Passagen auseinandergesetzt hat.

### **Zu 2.2.2 Auswirkungen Vegetation**

Es wird im Umweltbericht argumentiert: „Nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn:

- die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können

- oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Der geplante Schulneubau steht im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die Ausnahmevoraussetzungen sind somit grundsätzlich gegeben. Zudem erfolgten Vorgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde.“

Dabei wird völlig außer Acht gelassen, dass

- einerseits der Ausgleich der Beeinträchtigungen fachlich nicht so einfach möglich ist (siehe den Beitrag von Herrn Burkhard Quinger im weiteren Verlauf dieser Stellungnahme)
- andererseits auch der Schutz der vorgenannten Biotop sowie des gerne wegdiskutierten FFH-Lebensraumtyps 6430 im überwiegenden öffentlichen Interesse ist, da sie eine nicht mehr häufig vorkommende Besonderheit darstellen.

Die Klärung dieser, uns in seiner Tragweite bewussten Problematik ist ein Thema, das im Rahmen der nächsten Auslegung des Bebauungsplans gelöst werden muss.

#### **Zu CEF vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Es gibt, entgegen der Darstellung im Umweltbericht, Bäume, die gerodet werden, davon allein 10 Bäume mit Höhlen oder Spalten, sogar mitten im Wäldchen des LRT 6430!

Durch die Fällung von immerhin bis zu 30 Bäumen wird gewaltig in die Struktur des Waldes eingegriffen. Der gesamte Waldmantel wird entfernt und überbaut - damit ändert sich das Innenklima des Waldes dramatisch. Außerdem sind bereits jetzt einige große Eschen aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt worden. Das Stückchen Wald, das stehen bleibt, ist voraussichtlich viel zu klein, um seine jetzige Funktion zu erhalten. Der nicht überbaute Bereich des Biotops wird damit nicht wie dargestellt als Biotop gesichert sondern verliert seine Funktion und ist damit zerstört.

Die Anbringung von 5 Fledermauskästen ist u. M. nach nicht zielführend. Wir zitieren hier aus Zahn, A. & Hammer, M. (2016): „Als entscheidende Faktoren für die Besiedlung erwiesen sich Alter und Größe einer Kastengruppe sowie ein bereits bestehendes Angebot älterer Kästen: Kleine Kastengruppen (bis zehn Kästen) werden deutlich seltener von Fledermäusen genutzt als große Gruppen (über 30 Kästen).“ Aus der Studie folgt, dass in Gebieten ohne ein bereits bestehendes Kastenangebot neue Kästen den Verlust von Wochenstubenquartieren in Bäumen auch auf längere Sicht nicht mit hinreichender Erfolgswahrscheinlichkeit ersetzen können. Verluste anderer Quartiertypen (zum Beispiel Einzel- oder Paarungsquartiere) können durch Kästen eher ausgeglichen werden, doch ist auch hier von einer mehrjährigen Zeitverzögerung bis zur Besiedlung auszugehen. Dem Schutz von Quartierbäumen und der Entwicklung neuer Quartierbaumzentren kommt im Rahmen der Eingriffsplanung daher eine entscheidende Bedeutung zu.

Wir können nicht erkennen, wann die Untersuchungen der Fledermaushöhlen erfolgt sind, weder Jahreszeit noch sonstige Randbedingungen. Da besetzte Fledermaushöhlen nicht nachgewiesen worden sind, regen wir aber an, um überhaupt etwas für den Fledermausbestand erreichen zu können, nicht nur 5 sondern 20 Kästen aufzuhängen.

### **Verkehrsanbindung**

Es wurde der Punkt Verkehrsanbindung unter Punkt 4 der Begründung des Bebauungsplanes nicht hinreichend dargestellt. Insbesondere fehlen uns an dieser Stelle die Überlegungen und Planungen für die Verkehrsanbindung der zu Fuß laufenden und mit dem Fahrrad fahrenden Schüler aus nordöstlicher Richtung, die über die Schönbichlstraße kommen.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es sich anbietet, einen Eingang oberhalb der Schule an der Panoramastraße zu errichten, damit die Schüler die Schule sicher über einen hinteren Eingang erreichen und nicht einen Umweg mit zweifacher Straßenquerung der Mühlfelderstraße gehen/fahren müssen. Es sind keine Argumente enthalten, die gegen einen zusätzlichen Eingang an der Panoramastraße sprechen sowie keine hinreichende Abwägung insbesondere unter dem Gesichtspunkt „verkehrssichere und praktikable Schulanbindung“.

### **Zu Schutzgut „Wasser“ und „Vegetation“**

(wir danken Herrn Burkhard Quinger für die Überlassung der folgenden Ausarbeitung)

Die Planung greift unmittelbar in das Biotop 8033-0116 mit seinen Eschen-Sumpfwald-Beständen, Schilf-Landröhrichten und Grauweiden-Gebüsch ein. Überbaut und versiegelt werden vor allem die westliche und nördliche Randzone des Biotopbereichs nördlich der Alten Bauernschule, wovon Grauweiden-Gebüsch und Schilf-Landröhrichte, teilweise auch Mantelgebüsch der dahinter liegenden Eschen-Sumpfwald-Bestände betroffen sind.

Durch die Freistellung dieser Eschen-Sumpfwald-Bestände wird deren Bestandsinnenklima verändert, was sich insbesondere auf deren Luftfeuchte auswirkt. Die stabile hohe Luftfeuchte schattiger intakter Eschen-Sumpfwälder bildet jedoch einen wesentlichen Standortfaktor für deren spezifische Kleintier- und Pflanzenwelt. Insofern kann schon alleine deshalb keine Rede davon sein, dass diese Kern-Bereiche des Biotops von den Eingriffen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben nicht betroffen sein würden. Durch die zu erwartende Veränderung des Bestandsinnenklimas erfolgt ein Eingriff.

Nicht anschließen kann sich der BN den Annahmen, dass durch den Bau von „Dichtwänden“ der bisherige Wasserhaushalt unverändert beibehalten werden kann. Diese „Dichtwände“ dienen in erste Linie dem Schutz der geplanten Bauanlagen vor dem aufgrund des Anschnitts der Schichtgrenzen eindringenden Schichtwassers. Die

Dichtwände werden voraussichtlich wesentliche Änderungen im Wasserhaushalt des Erlen-Eschenwaldes nicht verhindern können.

Edaphische Unterlage dieses Waldes sind nach den Untersuchungen von QUINGER & SIUDA Anmoorgleye, kleinflächig auch Moorgleye von ca. 15 cm zu 68 cm Mächtigkeit der organogenen Oberböden. Am ersten Bohrpunkt reichte der organogene Boden bis in 15 cm Tiefe. An den drei Bohrpunkten 2, 3 und 4 wurden Moorgley-Böden mit Kalkquell-Torfen als Substrattyp vorgefunden. An Bohrpunkt 2 erreichte die Mächtigkeit des Kalkquell-Torfs eine Mächtigkeit von 68 cm, an Bohrpunkt 3 von 34 cm, an Bohrpunkt 4 von 57 cm.



**Bohrungen Quellmoor Herrsching Süd**



**Abb. 1:** Lage der vier Bohrpunkte für die Bodenuntersuchungen. In der Farbe orange sind die Hausnummern der Gebäude oberhalb des untersuchten Wäldchens wiedergegeben. Abb. entnommen aus Quinger (2020). Die Bohrungen wurden gemeinsam von QUINGER & SIUDA erhoben.

Diese Dichtwände sollen anscheinend schon in denjenigen Bereichen gebaut werden, in welchen organogene Böden anstehen. Es fehlt in den Planunterlagen eine genaue Darstellung, an welchen Stellen diese „Dichtwände“ genau errichtet werden sollen. Anscheinend ist dies noch nicht geklärt. Werden diese Dichtwände im Bereich dieser Kalkquell-Torfe errichtet, so ist mit Veränderungen des Wasserhaushalts zu rechnen. Dies gilt selbst dann, wenn durch die Ableitung des Stauwassers das derzeit herrschende Gleichgewicht von Zufluss- und Abflusswasser wieder hergestellt werden würde, wobei sich die Frage stellt, wie eine Erfüllung dieser selbstgestellten Anforderung (s. CZESLIK & BRANTNER 2020: Seite 2) künftig eigentlich nachgewiesen werden soll, wenn Daten zum „Status quo ante“ fehlen.

Verändert wird in jedem Fall das Abflussverhalten des Sicker- und des Schichtwassers. Quell-Torfe und Quell-Antorfe entstehen, wenn das Quellwasser langsam

perkolierend, das Quellsubstrat durchsickert, bei raschem Abfluss des Quellwasser entstehen mineralische Ablagerungen, jedoch keine organogenen Bodenbildungen. Im Falle des Eschen-Sumpfwaldes in dem betrachteten Bereich herrschen Quell-Torfe und Quell-Antorfe vor, die auf langsam abfließendes Wasser zurückzuführen sind. Das im Unterhang austretende Wasser tritt aus dem Quelltorfkörper nicht konzentriert an einer Stelle aus, sondern verteilt sich mehr oder weniger flächig über die unteren Randzonen des Quelltorflagers, mal als Kleinrinnsal, mal kaum merklich austretend und in den unterwärts angrenzenden Boden übertretend.

Der Anstau von Schicht- und Sickerwässern an den „Dichtwänden“ soll nun durch eine „oberflächennahe Ableitung auf Seite des Biotops“ erfolgen. Diese Ableitung wird offenbar konzentriert durch rasch fließendes Wasser erfolgen. Der Abfluss der Wassers würde nun auf eine ganz andere Weise als vorher stattfinden.

Mengengleichheit kann zwar vermutet, wie aber soll sie belegt werden? Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, wie dieser Abfluss gebaut werden soll. Wird dieser Abfluss, um zu funktionieren, etwa mit einer Drainage verkoppelt? Wenn dies der Fall sein sollte, ergibt sich eine entwässernde Wirkung auf den Erlen-Sumpfwald. In diesem Fall läge alleine schon deshalb eine erhebliche Eingriffswirkung auch auf den Eschen-Sumpfwald vor mit allen Folgen wie massive Störung des Biotopes, Freisetzung von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhaus-Gasen vor.

Wie wird eigentlich unterbunden, dass die „oberflächennahe Ableitung“ in den verbleibenden Quelltorfkörper oberhalb der „Dichtwände“ rückschreitende Erosionen verursacht, die langfristig zu einer Tieferlegung der Bodenwasserströme führen? Zudem stellt sich auf mittlere und lange Sicht die Frage: Schließen derartige „Dichtwände“ langfristig wirklich dicht?

Es wird in dem Umweltbericht (siehe S. 22) postuliert, dass durch den Bau einer Dichtwand quer durch den Quelltorfkörper der „Wasserhaushalt in den vernässten Bereichen der Sumpfwaldbestände annähernd konstant gehalten werden kann“. Dem BN bekannte Maßnahmen des Baus von Dichtwänden zum Schutz des Wasserhaushalts von Mooren waren wenig erfolgreich. Als bekanntes Beispiel führen wir das Moor im Ottmaringer Tal an, das beim Bau des Rhein-Main-Donaukanals angeschnitten wurde und trotz des Baus von teuren „Dichtwänden“, die das Moor sichern sollten, weitgehend austrocknete und in welchem inzwischen ruderalisierte Feuchthochstaudenfluren und nitrophytische Brennessel-Röhrichte die ehemalige Niedermoorvegetation vollständig verdrängt haben.

Gibt es ein durch begleitende wissenschaftliche Messungen (Grundwasserrohre mit Datenlogger etc.) dokumentiertes Referenzbeispiel für einen angeschnittenen Quellmoorkörper, dessen Wasserhaushalt durch Dichtwände tatsächlich über Zeiträume von mindestens 10 Jahren auf dem Niveau des „Status quo ante“ stabilisiert wurde? Dies ist eine grundlegende Fragestellung des BN an den Vorhabensträger. Nachdem Gegenbeispiele für missglückte Sicherungen des Wasserhaushalts von Mooren durch „Dichtwände“ vorliegen, müssten die Autoren des Umweltberichts

(NARR et al. 2021) ein derartiges Referenzbeispiel präsentieren und die Gründe des Erfolgs erläutern. Uns ist jedenfalls kein vergleichbares einschlägiges Beispiel bekannt. Sollte es keine derartigen Referenzbeispiele geben, so kann nicht einfach davon ausgegangen werden, dass der Eschen-Sumpfwald im Biotop 8033-0116 nördlich der ehemaligen Bauernschule nicht zu Schaden kommt.

Bei diesen Erlen-Sumpfwäldern ist schon aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters eine gleichartige Wiederherstellung innerhalb von planbaren Zeiträumen (ca. 25 bis 30 Jahre) nicht möglich. In der vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands“ (FINCK et al. 2017: 185) werden intakte Sumpfwälder als „kaum regenerierbar“ bezeichnet und von Regenerationszeiträumen von mehr als 150 Jahren ausgegangen. Die lange Zeitdauer ist unter anderem auf dem Umstand zurückzuführen, dass Neubildungen von Bodenarten wie Quellkalk-Torfe und Quellkalk-Antorfe und damit gleichartige Standortverhältnisse, wie sie die untersuchten Eschen-Sumpfwälder aufweisen, sich über sehr lange Zeiträume erstrecken.

Diese Erlen-Eschensumpfwälder sind mithin bei Schädigung oder Zerstörung an anderer Stelle in gleichartiger Form nicht wiederherstellbar; insofern könnte im Fall einer Schädigung durch das Eingriffsgeschehen ein formaler Ausgleich nach dem Regelwerk der Bayerischen Kompensationsverordnung nicht stattfinden, da die Schädigung oder der Verlust dieses Biotoptyps adäquat nicht kompensiert werden kann. Nach SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011: 585) ist es bei „Undurchführbarkeit von Ausgleichsmaßnahmen“ zu nicht wiederherstellbaren Biotopen „nicht möglich, durch Vornahme von Ersatzmaßnahmen oder –zahlungen zu einer Zulässigkeit der Maßnahme“ gemäß §30 Abs. 3 BNatSchG „zu gelangen“.

Eine Eingriffsregelung zu dem Erlen-Sumpfwald unterblieb jedoch in dem Umweltbericht mit dem Verweis, dass es dort zu keinen Eingriffswirkungen käme. Diese Aussage stellt jedoch nichts weiter als eine reine, durch nichts belegte Vermutung dar. Es fehlt jeder Versuch, wenigstens ein begleitendes Monitoring zu skizzieren, um wenigstens im Nachhinein steuernd auf das Ablaufgeschehen Einfluss nehmen und dieses ändern zu können. Dies müsste über einen Zeitraum von zehn Jahren ein Monitoring zur Vegetation beinhalten, hier v. a. zu negativen Zielarten, die sich bei Entwässerungswirkung ausbreiten, und noch vor dem Bau installiert und begonnen werden.

Bei diesen o. g. Punkten sei darauf hingewiesen, dass die Umweltwirkungen auf Grundlage der vorlegten Umweltberichts nicht hinreichend und abschließend sicher zu beurteilen sind. So ist ungeklärt, an welchen Stellen genau die „Dichtwände“ erstellt werden sollen, wie ihre bauliche Ausführung beschaffen sein soll und wie insbesondere der Bau der „Ableitung“ des „überschüssigen Wassers“ vorgenommen werden soll. Für die Schadensermittlung und damit für die Erstellung einer genehmigungsfähigen Ausgleichsregelung und damit auch die Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens ist es unabdingbar, dies genau zu klären.

## **Zum Schutzgut „Fauna“**

Es wurde nicht untersucht, ob im Eingriffsbereich artenschutzbedeutsame Mollusken vorkommen. Dies hätte zumindest für die Arten der Gattungen *Vertigo* und *Bythinella* erfolgen müssen. Beide Gattungen kommen in Quellkalk-Torfen des Andechser Höhenrückens vor und sind für das Eingriffsgebiet nicht auszuschließen. Vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Bedeutung dieser Gattungen hätte eine einschlägige Untersuchung durch einen ausgewiesenen Mollusken-Kenner stattfinden müssen.

## **Anmerkungen zu den Kompensationsflächen**

Sollte der Gymnasiumbau entgegen unseren Forderungen realisiert werden, so ist die Erbringung eines tatsächlichen Ausgleichs erforderlich, d. h. die Anlage von denselben oder die Aufwertung derselben Biototypen, die im Eingriffsbereich zerstört oder geschädigt werden, an anderer Stelle. Grundsätzlich sollte der Landkreis Starnberg als Vorhabensträger des „Gymnasiumsbaus Herrsching“ verpflichtet werden, die Ausgleichsflächen auf den Gemarkungen der betreffenden Gemeinde an geeigneten Orten zur Verfügung zu stellen. Dort muss ein Wald entwickelt werden, der den Erleneschen-Sumpfwäldern des Verbands *Alno-Ulmion* (s. SEIBERT in OBERDORFER 1992: 139 ff.) zuordenbar ist. Der Standort sollte sich in der westlichen Randzone des Andechser Höhenrückens befinden, um auch räumlich als Ausgleich gewertet werden zu können.

### **Kompensationsfläche bei Machtlfing (Flur-Nr. 672)**

Es wird im Umweltbericht unzureichend erläutert, was auf dieser Ausgleichsfläche eigentlich entstehen soll. Was ist mit „Artenreichem Extensivgrünland“ denn überhaupt gemeint? Zu diesem Begriff gibt es keine Definition, die eine verbindlich einzulösende und damit überprüfbare Zielstellung ermöglichen würde. In dieser Form handelt es sich um eine völlig unpräzise, auf nichts festlegbare, ungenügende und damit wertlose Zielsetzung. Es bedarf einer präzisen Definition der Vegetationsbestände, die auf den Ausgleichsflächen entstehen sollen. Kalkmagerrasen kommen im Ausgleichsgebiet schon vor. Aber es muss definiert werden, wo denn weitere Kalkmagerrasenflächen entstehen sollen.

Es ist auf die Einlösung folgender Sachverhalte zu achten:

- Es muss ein nach den amtlichen Kartiervorgaben (= Teil 2) des Bayern Landesamts für Umwelt definierter Wiesen- und Weidotyp (BayLfU 2020) angegeben werden, der unter den Rechtsschutz des §30 BNatSchG oder des Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG fällt. Immerhin sollen nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (Grauweiden-Gebüsche, Schilf-Landröhrichte) durch Übersiegelung völlig zerstört werden sowie aller Wahrscheinlichkeit (dies betrifft den Eschen-Sumpfwald oberhalb der „Dichtwände“) nach geschädigt werden. Insofern ist alleine schon deshalb zu fordern, gesetzlich geschützte Biotope zu erzeugen. Andernfalls

verkommt der Rechtsschutz nach §30 BNatSchG bei der Anberaumung von Eingriffsvorhaben zu einer wertlosen Kategorie.

- Die Flächen müssen auf ihre Tauglichkeit hin untersucht werden, ob sich auf ihnen derartige Wiesen- und Weidetypen überhaupt einstellen können. Kalkmagerrasen entstehen binnen 20 Jahren auf vormaligen Ackerflächen mit lehmigen Böden zuverlässig nur dann, wenn die Gehalte an pflanzenverfügbarem Phosphat nicht über ca. 10 mg pro 100 g Boden liegen, am besten darunter. Liegen sie erheblich darüber, lässt sich binnen 20 Jahren ein derartiges Vorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit nach den einschlägigen, vom Bayer. Landesamt für Umwelt beauftragten Untersuchungen zur „Regeneration von Magerrasen und Artenreichen Mähwiesen im mittleren bayerischen Alpenvorland“ nicht realisieren. Liegen die Phosphor-Gehalte der für die Ausgleichsregelung ausgesuchten Flächen zu hoch, so ist das Regenerationsziel nicht zu erreichen und damit die Ausgleichsplanung von vorneherein als hinfällig zu betrachten.

Bei Diasporenaufbringungen muss das Spendermaterial aus derselben räumlichen Untereinheit nach dem Landkreis-Band des ABSP zum Landkreis Starnberg (s. Raumgliederung in Kap. 4) stammen, wenn nicht die Gefahr einer Florenverfälschung eingegangen werden soll, was den Gesamtschaden nicht mildern, sondern eher noch erhöhen würde.

Die Entfernung vom Eingriffsort und die Lage des Ausgleichorts auf der zentralen Hochfläche des Andechser Höhenrückens sind aus Sicht des BN zumindest bereits in hohem Maße fragwürdig.

#### **Kompensationsfläche bei Inning (Flur-Nr. 1877)**

Zu dieser Ausgleichsfläche ist folgendes anzumerken:

- Es ist unzureichend vorgegeben, welcher Typ Feucht-Gebüsche auf dieser Fläche entwickelt werden sollen. Es sollte sich definitiv um Grauweiden-Gebüsche handeln, die dem Gymnasiumbau zum Opfer fallen würden. Außerdem sollte der Wasserhaushalt der Ausgleichfläche wieder hergestellt werden, sofern dies notwendig ist. Entwässerungseinrichtungen sind unwirksam zu machen bzw. zu entfernen. Andernfalls kann aus standörtlicher Sicht von einem Ausgleich kaum gesprochen werden.
- Es muss präziser definiert werden, was unter „Feuchtwiese“ zu verstehen ist. Es kann und darf sich nur um Feuchtwiesen-Bestände handeln, die dem Verband *Calthion* (s. hierzu OBERDORFER 1983: 368 ff.) zuordenbar sind.

Nicht akzeptabel für den BN ist dieser Flächenvorschlag für einen Ausgleich wegen der sehr großen Entfernung vom Eingriffsort. Ein Ausgleich in der vom Eingriff betroffenen Landschaft, womit der Herrschinger Siedlungsraum gemeint ist, ist damit noch nicht einmal ansatzweise verbunden.

Der BN erwartet eine Berücksichtigung seiner fachlich fundierten Vorschläge, denn die geplante Baumaßnahme stellt ein wichtiges Zeugnis des Landkreises für die Nachhaltigkeit und den verantwortungsvollen Umgang mit der uns umgebenden Natur dar.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Schorn  
Kreisvorsitzender

Neben unserer Geschäftsstelle steht Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung:

- Günter Schorn, Vorsitzender der BN-Kreisgruppe Starnberg, Telefon (08158) 3541, E-Mail [guenter.schorn@gmx.net](mailto:guenter.schorn@gmx.net)

#### Literatur:

- BAYLfU (2020): Bestimmungsschlüssel für Flächen nach §30 BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG (§30-Schlüssel). - Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Abt. 5; 72 S.; Augsburg (Homepage: [www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_flachland/kartieranleitungen/doc/bestimmungsschluessel\\_30\\_201803.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/bestimmungsschluessel_30_201803.pdf)).
- BAYLfU (2020): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern (inkl. Kartierung der Offenland-Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie), Teil 2: Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (LRTen 1340 bis 8340) in Bayern. - Hrsg. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Abt. 5; 239 S.; Augsburg (Homepage: [www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_flachland/kartieranleitungen/doc/biotoptypen\\_teil2\\_101003.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_flachland/kartieranleitungen/doc/biotoptypen_teil2_101003.pdf)).
- BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). – 57 S.; abrufbar auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (Homepage: [www.gesetze-im-internet.de/bnatschg\\_2009/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/gesamt.pdf)).
- FINCK, P., HEINZE, S., RATHS, U. RIECKEN, U & SSYMANK, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, dritte fortgeschriebene Fassung 2017. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt, 165; 637 S.; Bonn – Bad Godesberg.
- OBERDORFER, E. (1983): Süddeutsche Pflanzengesellschaften, Teil III: Wirtschaftswiesen und Unkrautgesellschaften. - 2., stark bearbeitete Aufl., 455 S.; Jena, Stuttgart, New York.
- OBERDORFER, E. (1992): Süddeutsche Pflanzengesellschaften, Teil IV: Wälder und Gebüsche. - 2. Aufl.; 282 S.; Gustav Fischer Verlag/Jena-Stuttgart-New York.
- QUINGER, B. (2020): Gutachtliche Stellungnahme zu landschaftlichen Eigenschaften und zur Biotop-Ausstattung des westlich und unterhalb der Panoramastraße gelegenen Biotop-Nr. 8033-0116. – 18 S., unveröffentl.

Gutachten im Auftrag des Bund Naturschutz, KG Starnberg; Geschäftsstelle Herrsching-Wartaweil.

- SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. – Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz, 165; 372 S.; Augsburg.
- SCHUMACHER, J. & FISCHER-HÜFTLE, P. (2010): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar. – 2. Aufl.; 1043 S.; Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.
- SEIBERT, P. (1992): 1. Verband *Alno-Ulmion* Br.-Bl. Et Tx. 43. In: OBERDORFER, E. (1992): Süddeutsche Pflanzengesellschaften, Teil IV: Wälder und Gebüsch. - 2. Aufl.; 282 S.; Gustav Fischer Verlag/Jena-Stuttgart-New York.
- ZAHN, A. & HAMMER, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39(1): 27–35, Laufen